

Prüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung zum oder zur Fachwirt/in im Bestattungswesen (HWK)

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 16. Februar 2010 und der Vollversammlung vom 20. April 2010 als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende Fortbildungsprüfungsregelung:

§ 1 - Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum oder zur Fachwirt/in im Bestattungswesen (HWK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um die fachlichen Tätigkeiten als Bestatter/in im Zusammenhang mit der ertragsorientierten und rechtsbewussten Leitung von Handwerksbetrieben verantwortlich durchzuführen sowie Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt/in im Bestattungswesen (HWK)“.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine erfolgreiche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ nachweist oder
- (2) wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 HWO oder § 5 BBiG eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er oder sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 - Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich auf in Teil I (Grundlagen des Bestattungswesens) und Teil II (kaufmännische Betriebsführung).

Teil I (Grundlagen des Bestattungswesens):

- (1) Im fachpraktischen Bereich hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:
1. Das Versorgen und Ankleiden eines/einer Verstorbenen, insbesondere kosmetische Versorgung und einfache Thanatopraxie.
 2. Das Aufbahnen eines/einer Verstorbenen; eine Dekoration in der Trauerhalle oder am Grab.
 3. Fertigstellen und Herrichten eines Sarges und der Ausstattung.
 4. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes.
- (2) Im fachtheoretischen Bereich hat der Prüfling Kenntnisse in den folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:
1. Hygiene, insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung.
 2. Gestaltung, insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik.
 3. Trauerpsychologie und Gesprächsführung.
 4. Recht, insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Vertragsrecht, Recht der Arbeitssicherheit, Berufskunde.
 5. Beratungsgespräch zum Bestimmen von Bestattungsart, -termin und -ablauf, Sarg, Blumenschmuck, Anzeigen, Versicherungs- und Rentenangelegenheiten.
 6. Warenkunde.
- (3) Die Prüfung gemäß Abs. 1 soll nicht länger als 5 Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung gemäß Abs. 2 wird in den Handlungsfeldern 1 - 4 schriftlich und in den Handlungsfeldern 5 und 6 mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

Teil II (Kaufmännische Betriebsführung):

- (1) Im Teil II der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden 2 Handlungsfeldern nachzuweisen:
1. Grundlagen des Rechnungswesens, Controllings und wirtschaftlichen Handelns im Betrieb:
 - a) Buchführung,
 - b) Jahresabschluss, Grundzüge der Auswertung,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,
 - d) Marketing,
 - e) Organisation,
 - f) Personalwesen und Mitarbeiterführung,
 - g) Finanzierung,
 - h) Planung und
 - i) Gründung.

2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen der Betriebsführung:

- a) Bürgerliches Recht, Erbrecht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung,
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
- c) Grundlagen des Arbeitsrechts,
- d) Grundlagen des Steuerrechts.

- (2) Die Prüfung in den beiden Handlungsfeldern erfolgt schriftlich. Dabei sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe je Handlungsfeld ist fallorientiert zu gestalten.
- (3) Die einzelnen Handlungsfelder können als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit der letzten Prüfung spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Prüfung zu beginnen.
- (4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

§ 4 - Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen, Bereichen, Handlungsfeldern und Arbeiten kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er oder sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Fachs oder der jeweiligen Arbeit entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 - Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im Teil I und Teil II sowie innerhalb des Teil I jeweils im fachtheoretischen und im fachpraktischen Bereich sowie innerhalb des fachpraktischen Bereichs die Arbeit gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 als auch im fachtheoretischen Bereich im Handlungsfeld Beratungsgespräch gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die schriftliche Prüfung in Teil II ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der in § 4 genannten Handlungsfelder durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6 - Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 19.08.2009 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" der Handwerkskammer in Kraft.

Celle, 20.04.2010

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Hans-Georg Sander
Präsident

Rolf Schneider
Präsident

Norbert Bünten
Hauptgeschäftsführer

Otto Schlieckmann
Hauptgeschäftsführer